

**Satzung  
zur Änderung der**

**Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die  
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) des  
Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ vom  
01.10.2019**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ (nachfolgend „Zweckverband“) am 21.10.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ vom 01.10.2019 beschlossen:

**IV.  
Abschnitt  
Benutzungsgebühr**

§ 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust“ vom 01.10.2019 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 27  
Wassergebühr**

- (1) Die Wassergebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 28) berechnet und beträgt 1,60 € pro m<sup>3</sup>.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Wassergebühr 1,60 € pro m<sup>3</sup>.

**VII.  
Abschnitt  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**§ 38 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.12.2020 in Kraft.

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund von der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser

Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ringsheim, den 22.10.2020

Pascal Weber  
Zweckverbandsvorsitzender

